



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

21  
Ge/9.86  
Datum: 27. JUNI 1986  
1986-06-27

*A. Hajek*

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
-	AM-ALV-ZB-2611	Durchwahl 578	19.6.1986

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*H. Hajek*

Der Kammeramtsdirektor:

*Renner*

Beilagen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 23-22 Postfach 504

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen

37.006/5-3/86

Unsere Zeichen

AM-A1V/DrMi/2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 578

Datum

23.4.1986

Betreff

Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, mit dem eine Anpassung dieses Gesetzes an die Erfahrungen der Praxis und die Ergebnisse der Judikatur der Höchstgerichte erreicht werden soll. Trotzdem sei festgehalten, daß die im Entwurf geplanten Regelungen, so notwendig und begrüßenswert sie in ihrer Gesamtheit sind, so wie alle bisherigen Novellierungen dieses Gesetzes Stückwerk bleiben und weitere Verbesserungsversuche nach sich ziehen werden, solange es nicht gelingt, die von Arbeitnehmerseite geforderte umfassende rechtliche Regelung des Problemreiches "Insolvenz von Unternehmen" unter Beachtung aller daraus resultierenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen neben denen des Insolvenzrechtes im klassischen Sinn, der Insolvenz-Entgeltsicherung und der Unternehmensfortführung, zu erreichen.

Trotz dieser nach wie vor fehlenden umfassenden Einbettung des IESG in eine solche Gesamtlösung des Problemkreises ist die auf Initiative der Interessensvertretungen des Arbeitnehmers zustande gekommene "Konkursversicherung" zu einem unverzichtbaren Bestandteil des österreichischen Systems der sozialen Sicherheit geworden. Um seine wesentliche Funktion, nämlich

- 2 -

den von Insolvenzen ihrer Arbeitgeber betroffenen Arbeitnehmern einen möglichst raschen und vollständigen Ersatz ihrer dadurch erlittenen Einkommenseinbußen zu sichern, ist es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages - gerade im Hinblick auf die ab dem 1.1.1987 vorgenommene Vollziehung dieses Gesetzes zumindest im Rechtsmittelverfahren durch die Arbeits- und Sozialgerichte - unumgänglich notwendig, für eine entsprechende Kontinuität der geltenden Rechtsauffassungen zu sorgen. Zur Erreichung dieses Ziels wäre es unbedingt erforderlich, die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen umfangreicher zu gestalten, d.h., die Ratio der Normen detaillierter zu umschreiben, gegebenenfalls durch Berechnungsbeispiele zu ergänzen.

An dieser Stelle sei auch auf ein Versäumnis in der Vergangenheit hingewiesen. Da zu erwarten ist, daß sich die Gerichte bei der Auslegung der Bestimmungen an der einhelligen Meinung der beteiligten Kreise orientieren werden, ist es unbedingt erforderlich, künftig bei der Erlassung der ministeriellen Durchführungsanweisungen, die über die Regelung eines Einzelfalles hinausgehend allgemein die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden in inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht regeln, das Anhörungsrecht der Interessenvertretungen gemäß § 13 Abs 8 Z 3 IESG zu beachten.

Die gesicherte finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, die eine neuerliche Senkung des Beitrages erlaubte und es weiters ermöglichte, daß eine beträchtliche Summe (51 Mrd) an die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung übertragen wurde, rechtfertigt es auch in wirtschaftlicher Hinsicht, daß neue Anknüpfungstatbestände im Sinne der Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages zum Staatsgesetz normiert werden. Weiters sieht sich der Österreichische Arbeiterkammertag zu der Forderung veranlaßt, die das IESG vollziehende Behörden von der immer wieder beobachtbaren äußerst restriktiven Auslegung dieses Gesetzes bei der Feststellung gesicherter Ansprüche abzubringen und einer dem Ziel des IESG entsprechenden sozialen Rechtsanwendung den Weg zu eröffnen.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag zu den einzelnen Punkten der Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs 1:

Die Erweiterung der Anknüpfungstatbestände durch die Einführung der neuen Ziffern 4 und 5 dieser Bestimmung wird begrüßt, da mit der Ziffer 4 ein gewichtiger Teil der Fälle stiller Liquidation erfaßt und mit der Ziffer 5 einer durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 (IRÄG) geschaffenen Rechtslage Rechnung getragen wird.

Ausgehend von der vom Österreichischen Arbeiterkammertag ständig vertretenen Ansicht, mit dem IESG sollten alle Fälle erfaßt werden, in denen Arbeitnehmer Einkommenseinbußen durch Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erleiden, sowie den in der Praxis gewonnenen Erfahrungswerten muß darauf hingewiesen werden, daß es immer noch Konstellationen gibt, in denen der Entgeltschutz durch das IESG nicht greift. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn der Arbeitgeber (es muß sich um eine Einzelfirma handeln) nicht mehr auffindbar und kein Vermögen vorhanden ist. In Ermangelung einer Gerichtszuständigkeit ist dann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 63 Konkursordnung nicht möglich. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch den Zurückweisungsbeschuß gemäß § 63 Konkursordnung in den Katalog der Anknüpfungstatbestände aufzunehmen, um in diesen Fällen den Schutz des IESG realisieren zu können.

Zum anderen kommt es immer wieder zu Problemen, wenn über das Vermögen einer Verlassenschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, da entweder gar kein Vermögen vorhanden ist oder dieses anderen Verlassenschaftsgläubigern an zahlungsstatt überlassen wird (§ 72 Abs 1 und § 73 AußStrG). Auch in solchen Fällen ist Vorsorge zu treffen, daß den Arbeitnehmern ein Ersatzanspruch nach dem IESG eröffnet wird.

Darüber hinaus ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Meinung, daß der Geltungsbereich des IESG auch auf jene Fälle auszudehnen wäre, in denen einem Arbeitnehmer aufgrund der Bestimmung des § 23 Abs 2 AngG von den Gerichten der Anspruch auf die Abfertigung wegen der wirtschaftlichen Schwäche ihres Arbeitgebers teilweise oder vollständig abgesprochen wird. Ein diesbezüglicher Gerichtsbeschuß sollte daher ebenfalls in den Katalog der tauglichen Anknüpfungstatbestände des § 1 Abs 1 IESG aufgenommen werden. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist es möglich, diese Fallgruppen an einen formellen Gerichtsbeschuß zu binden, sodaß den das IESG vollziehenden Behörden nicht zugemutet werden muß, die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers von sich aus zu überprüfen.

- 4 -

Die Einbeziehung der genannten zusätzlichen Fallgruppen in den Geltungsbereich des IESG erscheint dem Österreichischen Arbeiterschaftstag aber unerlässlich, soll der sozialpolitische Zweck des IESG vollständig erreicht werden.

Zu § 1 Abs 2 Z 4:

Zu den Bemühungen, mit dieser Novelle eine Verbesserung der Möglichkeiten für die betroffenen Arbeitnehmer zur Durchsetzung ihres Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld zu erreichen, ist festzuhalten, daß sich die Methode einer demonstrativen Enumeration der Kostenfälle, für die Insolvenz-Ausfallgeld beansprucht werden kann, aufgrund der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in ihr Gegenteil verkehrt hat. Diese Methode erlaubt weder ein flexibles Erfassen aller uU nötigen kostenverursachenden Schritte zur Durchsetzung dieses Anspruches, noch hilft sie, Kosten zu sparen. Vielmehr ist der Arbeitnehmer in gewissen Fällen (§ 1 Abs 2 Z 4 lit a, b, d IESG) gezwungen, Mehrkosten zu verursachen, um überhaupt einen Kostenersatz zu erlangen.

Auch ist zu erwarten, daß der vorhandene Kostenkatalog sowie die mit dieser Novelle versuchten Verbesserungen nicht geeignet sind, die mit dem Tätigwerden der Arbeits- und Sozialgerichte in IESG Angelegenheiten zu erwartenden neuen Kostenprobleme befriedigend zu lösen. Es wird daher vorgeschlagen, zu der generalklauselhaften Regelung des § 1 Abs 2 der Stammfassung des IESG zurückzukehren, wonach die "zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten" einen gesicherten Anspruch darstellen. Mit den Grundsätzen der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragenden Erläuterungen verschen und mit einer nach den Grundsätzen des § 13 Abs 8 Z 3 IESG zustandegekommenen Durchführungsanweisung den nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis gebracht, würde eine solche Neufassung des § 1 Abs 2 Z 4 IESG eine Abkehr vom bisherigen kontraproduktiven und allzu kasuistischen Rechtszustand ermöglichen.

Zur Novelle selbst ist auszuführen, daß die in § 1 Abs 2 Z 4 lit e des Entwurfes vorgesehene Kostenregelung eine unsachliche Differenzierung zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleich bedeutet und daher verfassungswidrig ist. Es läßt sich nämlich nicht sachlich begründen, warum es bei Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches zu einer Vereinbarung einer Kostencrsatzpflicht im Hinblick auf Ersatz dieser Kosten durch Insolvenz-

Ausfallgeld kommen muß, während dies beim außergerichtlichen Vergleich nicht notwendig ist. Eine weitere unsachliche Differenzierung besteht darin, daß bei einem außergerichtlichen Vergleich nur die tarifmäßigen Kosten gesichert sind, während es beim gerichtlichen Vergleich durchaus zu einer Vereinbarung von übertariflichen Kosten kommen kann, ohne daß der Schutz des IESG dafür wegfielen. Ausgehend vom Grundsatz des Ersatzes der unbedingt notwendigen Kosten, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für eine Gleichbehandlung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Vergleiches im Hinblick auf den Kostenersatz aus. Der Ersatz der Anwaltskosten sollte allerdings in beiden Fällen auf die tarifmäßigen Ansprüche beschränkt werden.

Hinsichtlich der neu gefaßten Bestimmung des § 1 Abs 2 Z 4 lit f IESG ist festzuhalten, daß sich eine Diskrepanz zwischen Gesetzestext und den diesbezüglichen Erläuterungen ergibt. Während der Gesetzestext selbst keinen Zweifel daran läßt, daß auch Kosten, die dem Arbeitnehmer nach Stellung eines Konkursantrages im Insolvenzverfahren selbst erwachsen, als gesicherte Ansprüche anzusehen sind, deuten die Erläuterungen auf das Gegen teil hin, nämlich daß nur die Kosten der Antragstellung selbst gedeckt sein sollen. Diesbezüglich ist im Sinne der Formulierung des Gesetzes textes Klarheit zu schaffen.

Überdies ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages bei der Novellierung des § 1 Abs 2 Z 4 IESG sicherzustellen, daß die seit 1.1.1986 von den klagenden Parteien bei Klagseinbringung zu entrichtenden, Kostenvorschußcharakter tragenden Pauschalgebühren auf jeden Fall zur Gänze einen nach der oa Bestimmung gesicherten Anspruch darstellen.

Weiters weist der Österreichische Arbeiterkammertag auf die in der Praxis gemachte Erfahrung hin, daß die gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer bei der Vertretung im Verfahren nach dem IESG bei weitem die Hauptlast bei den zur Realisierung des Anspruches auf IAG nötigen Handlungen, insbesondere bei der Ermittlung der Nettohöhe der Ansprüche, trifft und sie dabei Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich einerseits von den vollziehenden Behörden und andererseits von den Masseverwaltern zu bewältigen wären. Dieser Aufwand wird - im Gegensatz zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt - in keiner Weise abgegolten. Es wäre daher nur recht und billig, wenn neben dem Ersatz der Barauslagen ein Anspruch auf Ersatz dieses Aufwandes normiert wird.

- 6 -

Zu § 1 Abs 3:

Die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.10.1985, Z1 G 102/85 ua, notwendig gewordene Neufassung des § 1 Abs 3 Z 4 IESG ist nach Meinung des Österreichischen Arbeiterskammertages völlig unbefriedigend ausgefallen.

Zum einen geht die aus dem oa Erkenntnis ableitbare Interpretation des Willens des Gesetzgebers, nämlich den Anspruch auf Insolvenzausfallgeld durch betragsmäßige Begrenzung der jeweiligen Basisgröße zu beschränken, weder eindeutig aus dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, noch aus den gerade bei dieser Bestimmung völlig unzureichenden Erläuterungen hervor. So wurde zB in keiner Weise das Problem der Teilzahlungen geregelt. Der Österreichische Arbeiterskammertag vertritt dabei in Übereinstimmung mit dem Verfassungsgerichtshof die Meinung, daß der sozialpolitische Zweck des IESG erfüllt und dem Versicherungsprinzip ausreichend Genüge getan ist, wenn bei vor oder während des Insolvenzverfahrens vom Arbeitsgeber (Ausgleichs- oder Masseverwalter) geleisteten Teilzahlungen auf den jeweiligen Entgeltanspruch Insolvenz-Ausfallgeld nur bis zu der Höhe gewährt wird, die unter Einrechnung der erfolgten Teilzahlungen dem in dieser Bestimmung genannten Höchstbetrag entspricht. Es wird daher angeregt, durch Aufnahme von Berechnungsbeispielen in die Erläuterungen den Sinn dieser Bestimmung eindeutig und transparent zu machen. Außerdem wurde bei dem vorliegenden Entwurf die Gelegenheit verabsäumt, eindeutig klarzustellen was die zu beschränkende Basis darstellt. Der Österreichische Arbeiterskammertag vertritt dazu die Auffassung, daß hiebei sinnvoller Weise vom laufenden monatlichen Entgelt ausgegangen werden sollte, welches die Grundlage für die Berechnung aller sonstigen Ansprüche wie Kündigungsschädigung, Abfertigung, Sonderzahlungen und Urlaubsentschädigung bildet. Eine Klarstellung in die beiden angedeuteten Richtungen ist für eine praktikable Neufassung der in Rede stehenden Bestimmung unbedingt erforderlich.

Hinsichtlich der neu in das Gesetz aufgenommenen Regelung des § 1 Abs 3 Z 5 IESG vertritt der Österreichische Arbeiterskammertag die Meinung, daß diese Bestimmung nicht notwendig ist, zumal sie höchstens zu Härtefällen führt. Angesichts einer längeren Dauer von Arbeitsgerichtsverfahren, ist

es sehr leicht möglich, daß die Ansprüche, für die über einen Besluß gem § 68 Konkursordnung der Schutz des IESG realisiert werden soll, im Zeitpunkt des Ergehens eines solchen Beschlusses schon länger als drei Jahre fällig sind. Trotz eines eine 30-jährige Verjährungsfrist bewirkenden Titels wäre für derartige, zumeist mit erheblichen Kostenaufwand durchgesetzte Ansprüche der Schutz des IESG nicht mehr realisierbar.

Der Österreichische Arbeiterkammertag gelangt daher zu dem Schluß, daß § 1 Abs 2 IESG (ein Anspruch ist nur dann gesichert, wenn er nicht verjährt ist) in Zusammenhang mit den allgemeinen Verjährungsbestimmungen auch für die Behörden ein ausreichendes Maß an zeitlicher Abgrenzung von möglichen Anträgen nach dem IESG bietet, ohne zu den oben beschriebenen Härtefällen zu führen und spricht sich deshalb für die ersatzlose Streichung des § 1 Abs 3 Z 5 IESG aus. Da es wiederholt zu Fällen gekommen ist, in denen Masseverwalter Lohnzahlungen als anfechtbare Handlungen iSd § 1 Abs 3 Z 1 IESG angesehen und entsprechende Klagen eingebracht haben, ist nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages sicherzustellen, daß Lohnzahlungen selbst nicht unter diesen Begriff fallen.

Darüberhinaus vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Meinung, die Z 2 des § 1 Abs 3 IESG ersatzlos zu streichen. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung (insbesondere § 1 Abs 3 Z 2 lit c IESG) wenig geeignet ist, einen Mißbrauch des IESG durch Personen zu verhindern, die über genügend Einblick und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen, um diese Regelung umgehen zu können, während sie vor allem Arbeitnehmer trifft, die, ohne über ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Situation ihres Arbeitgebers zu haben, Einzelvereinbarungen in dem von dieser Bestimmung inkriminierten Sinn abschließen.

Zudem liegt der Beginn der objektiven Zahlungsunfähigkeit oft lange vor dem Beginn des tatsächlichen Insolvenzverfahrens. In solchen Fällen wäre es sozialpolitisch nicht tragbar, die Ansprüche von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Beginn der Zahlungsunfähigkeit begründet wurde, auf den kollektivvertraglichen Anspruch zu kürzen. Diese Arbeitnehmer haben in den meisten Fällen von der Zahlungsunfähigkeit keine Kenntnis. Dazu kommt, daß von Masseverwaltern nach dieser Bestimmung geführte Anfechtungsklagen zu katastrophalen Ergebnissen führen können. Zur Hintanhaltung von

- 8 -

Mißständen bietet § 1 Abs 3 Z 1 IESG ausreichend Handlabe, während die Ziffer 2 dieser Bestimmung lediglich dazu führt, den sozialpolitischen Zweck des IESG zu verzerren. Auf jeden Fall sollte durch Streichen der lit a des § 1 Abs 3 Z 2 IESG sichergestellt werden, daß Arbeitnehmer nicht durch Umstände Nachteile erleiden, deren Kenntnis ihnen nicht zugemutet werden konnte. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion der Verkürzung der Ansprüche auf die kollektivvertragliche Höhe führt in der Praxis zu unbilligen Härten, da - in den allerseltesten Fällen (Angestörige) Arbeitnehmer Kenntnis von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben. Mit der zusätzlichen Einbeziehung des betrieblichen Lohnniveaus als Richtsatz in den letzten Halbsatz der Ziffer 2 des § 1 Abs 3 IESG würden solche Härtefälle in Zukunft vermeidbar sein.

Zu § 1 Abs 5 7 3:

Ausdrücklich begrüßt wird die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des ausgeschlossenen Personenkreises, womit der zu diesem Punkt ergangenen, dem Zweck des IESG widersprechenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegen gewirkt wird.

Allerdings ist nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages durch eine entsprechende Umformulierung dieser Bestimmung des Entwurfes sicherzustellen, daß der Treugeber, der sich des beherrschenden Einflusses durch Abgabe der direkten Verfügung über Gesellschaftsanteile mittels eines Treuhandverhältnisses begibt, weiterhin dem ausgeschlossenen Personenkreis zuzurechnen ist. Auf eine entsprechende Ausgestaltung der Erläuterungen sei hingewiesen.

Zu § 3:

Die Bestimmung des § 3 Abs 3 IESG wird als notwendige Ergänzung des IESG im Hinblick auf die durch das IRÄG 1982 geschaffene Rechtssituation und als Reaktion auf diesbezügliche Bemühungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer begrüßt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt allerdings die Auffassung, daß die Bestimmung des § 25 Konkursordnung es nicht rechtfertigt, daß Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren oder sind, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bei der Inanspruchnahme des mit eigener Rechtsnatur versehenen Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld schlechter gestellt werden, als Arbeitnehmer eines Ausgleichsschuldners. Zumal dann,

wenn es zu bevorzugten Kündigungen im Ausgleich kommt - für diesen Fall ist ja die neue Bestimmung gedacht - ist es schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht haltbar, daß die Beachtung des Kündigungstermines nur den Arbeitnehmern eines Ausgleichsschuldners zu Gute kommen soll.

Neben sozialpolitischen Erwägungen sieht sich der Österreichische Arbeiterkammertag daher auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen zu der Forderung nach einer Gleichbehandlung von Arbeitnehmern eines Ausgleichsschuldners und denen eines Gemeinschuldners veranlaßt. Lediglich erstere hinsichtlich der Einhaltung des Kündigungstermines und einer Ausdehnung des gesicherten Zeitraumes bei der Auflösung des Dienstverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu privilegieren, würde nämlich eine Verletzung des Gleichheitssatzes bedeuten.

Im übrigen ist zumindest in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung klarzustellen, daß § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) eine gesetzliche Kündigungsbeschränkung darstellt.

Außerdem fordert der Österreichische Arbeiterkammertag die Streichung der Worte "... erfolgt die Quotenzahlung fristgerecht, so kann er auch nicht berechtigt vorzeitig austreten" aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, weil damit einer in Gang befindlichen gerichtlichen Abklärung dieser durchaus nicht eindeutigen Rechtsfrage in unzulässiger Art und Weise vorgegriffen würde.

Über diese neu geplante Bestimmung hinaus fordert der Österreichische Arbeiterkammertag eine Novellierung der Bestimmung des § 3 Abs 2 IESG derart, daß die Nachteile, die sich aus der nicht zu vertretenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Entstehens und der Fälligkeit von Kündigungsentschädigungsteilansprüchen im Zusammenhang mit der obigen Bestimmung beseitigt werden. Die momentane Rechtslage ermöglicht es nicht, Arbeitnehmern, die ihr Dienstverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt beendet haben und die sich aufgrund ihrer langen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist erworben haben, die über den gesicherten Zeitraum hinausgeht, diejenigen Raten der Kündigungsentschädigung durch Insolvenz-Ausfallgeld zu ersetzen, die nach dem gemäß § 3 Abs 1 gesicherten Zeitraum fällig werden. Dieses sozialpolitisch unerträgliche Ergebnis wäre durch die Streichung der Worte "gekündigt oder einvernehmlich" in der Z 1 des § 3 Abs 3 IESG zu korrigieren. Darüber hinaus ist der Schutz des IESG auch für diejenigen Ansprüche zu realisieren, die auf einen Austrittser-

erklärung nach dem Ablauf der Frist des § 3 Abs 1 basieren, wenn innerhalb dieser Frist das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber (Ausgleichs- bzw Masseverwalter) gekündigt worden ist.

Zu § 6 Abs 1 und 4:

Der Österreichische Arbeiterkammertag betrachtet die Neuregelung des § 6 Abs 1 IESG als das Kernstück des vorliegenden Novellierungsentwurfes, trägt sie doch langjährigen Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer Rechnung, eine sozial gerechtere und flexiblere Vorgangsweise bei der Versäumung der Antragsfrist, die ja oft genug den Arbeitnehmern selbst gar nicht zugerechnet werden kann, zu ermöglichen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt jedoch an, den Katalog der "berücksichtigungswürdigen Gründe" in den Erläuterungen wesentlich zu erweitern und nach Gesetzwerdung im Rahmen der im Sinn des § 13 Abs 8 Z 3 IESG zu erlassenden Durchführungsanweisungen sicherzustellen, daß es zur Abkehr von der bislang üblichen Rechtsanwendung des § 71 AVG 1950 kommt.

Außerdem erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag eine Ausweitung der Tatbestände, die zu einem Neubeginn der Antragsfrist gemäß § 6 Abs 1 IESG führen, erforderlich. So sind in der Praxis Fälle aufgetreten, in denen erst nach dem Ablauf der Antragsfrist Ansprüche entstanden sind, die eigentlich durch Insolvenz-Ausfallgeld abzudecken gewesen wären, ohne daß es aber möglich war, einen neuerlichen Anknüpfungstatbestand zu erwirken. Für derartige Ansprüche müßte in einer neuen Ziffer 5 des § 6 Abs 1 IESG der Neubeginn der Antragsfrist ab Entstehen der Ansprüche vorgesehen werden. Einen weiteren derartigen Tatbestand müßte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die Zustellung einer Anfechtungsklage des Masseverwalters an den betroffenen Arbeitnehmer darstellen, um diesem ein entsprechendes Reagieren auf diese Anfechtung zu ermöglichen.

Ein weiteres, in der Praxis häufig auftauchendes Problem, das einer Lösung bedarf, ist folgendes: Aus einer Reihe von Gründen - die meist von den Arbeitgebern bzw Ausgleichs- oder Masseverwaltern zu vertreten sind - kommt es immer wieder dazu, daß die genaue Höhe der durch Insolvenz-Ausfallgeld abzudeckenden Ansprüche erst nach Ablauf der Antragsfrist ermittelt werden kann. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ist aber eine Ausdehnung des Antrages nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich. Um einer Überstrapazierung der Härteausgleichsregel vorzubeugen, regt der Österreichische Arbeiterskammertag an, die Bestimmung des § 6 Abs 1 IESG dahingehend zu verändern, daß dem Einhalten der Antragsfrist mit der Geltendmachung der Ansprüche dem Grunde nach Genüge getan ist, oder zumindest durch ausdrückliche Normierung eine Antragsausdehnung der Höhe nach nach Ablauf dieser Frist zu ermöglichen. Einer allfällig nach Ablauf der Frist notwendigen Antragsausdehnung stünde dann nichts mehr entgegen.

Bezüglich der Novellierung des § 6 Abs 4 IESG ist der im Entwurf aufgezeigten Zitierungsanpassung nichts hinzuzufügen. Allerdings zeigt die Praxis, daß durch das Nichteinhalten der 14-tägigen Frist zur Äußerung zu den geltend gemachten Forderungen durch die Arbeitgeber, Ausgleichs- oder Massenverwalter es zu Verfahrensverzögerungen kommt, die für viele Arbeitnehmer fatale Folgen haben. Der Österreichische Arbeiterskammertag spricht sich daher angesichts der Praxis der Arbeitsämter, ohne eine derartige Äußerung auch keine Vorschüsse gemäß § 4 IESG auszuzahlen, dafür aus, daß es den Arbeitsämtern nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist ermöglicht wird, über diese Vorfrage selbst abzusprechen und diese zu verpflichten, nach fruchtbarem Ablauf einer kurzen Nachfrist einen Vorschuß in einer den geltend gemachten Ansprüchen annähernd nahe kommenden Größenordnung auszubezahlen.

#### Zu § 8 Abs 2:

Die im Entwurf vorgeschlagene neue Bestimmung des § 8 Abs 2 IESG wird vom Österreichischen Arbeiterskammertag als der Beschleunigung des Verfahrens nach dem IESG dienend begrüßt.

Gerade beim Problem der Berechnung von Pfändungen, Verpfändungen und Übertragungen durch die Arbeitsämter ist dieser Effekt allerdings am ehestens durch entsprechende Schulung der damit betrauten Mitarbeiter sowie durch Abbau behördenspezifischer, zu Verfahrensverzögerungen führender, organisatorischer Hemmnisse zu erreichen (so etwa die Überprüfung der Pfändungsberechnungen der Arbeitsämter durch die Landesarbeitsämter). Der Österreichische Arbeiterskammertag fordert daher gerade in diesem Punkt eine entsprechende Reorganisation der Verwaltung unter Wahrung des Anhörungsrechtes der Interessensvertretungen (§ 13 Abs 8 Z 3 IESG).

Zu § 11 Abs 1:

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist die vorgeschlagene Neuregelung wie auch die geltende Fassung des Überganges der Ansprüche an den Fonds eine Fehlkonstruktion. Durch die Fassung des Entwurfes wird nichts daran geändert, daß das Instrument der Legalzession dann eine Fülle von Problemen mit sich bringt, wenn der Forderungsübergang bereits vor Befriedigung der Forderungen durch den Zessionär eintritt. Wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, führte die Regelung, den Insolvenz-Ausfallgeldfonds frühzeitig als Gläubiger am Insolvenzverfahren zu beteiligen, meist dazu, daß dieser sein Stimmrecht durch Generalvollmacht von den Gläubigerschutzverbänden ausüben läßt und de facto keinerlei diesbezügliche Weisungen erteilt.

Das hatte zur Folge, daß sich diese Verbände bei der Abgabe ihres Stimmrechts weniger von den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer als vielmehr davon leiten ließen, was im Interesse anderer von ihnen vertretener Gläubiger lag. Außerdem muß hier nachhaltig kritisiert werden, daß diese Verbände für die Erfüllung dieser Aufgabe beträchtliche Summen kassieren, ohne im wesentlichen dafür eine Leistung erbringen zu müssen: Denn werden die Ansprüche anerkannt, so hat der Fonds zu leisten, werden sie bestritten, so muß sich der Arbeitnehmer selbst um die Durchsetzung seiner Forderungen bemühen, ohne daß die Gläubigerschutzverbände irgendetwas dazu beitragen müßten.

Im Hinblick auf diese Entwicklung spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für ein Zurückkehren zu der Regelung aus, die die Forderungen erst nach Zustellung des Bescheides oder der Mitteilung in der Höhe des darin angeführten Betrages übergehen ließ. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages würde es zur Erreichung der mit der Novelle angestrebten Zwecke durchaus genügen, die Mitwirkung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds bis zur Bescheiderteilung auf die Mitgliedschaft im Gläubigerausschuß zu beschränken. Eine derartige Mitwirkung müßte allerdings in den insolvenzrechtlichen Bestimmungen zwingend vorgesehen werden.

Zu den §§ 13 und 14:

Die im Entwurf zu diesen Bestimmungen enthaltenen Novellierungsvorschläge dienen der Vereinfachung der Abrechnung des Verwaltungsaufwandes sowie der Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und werden aus diesem Grund befürwortet.

Allerdings ist zu befürchten, daß diese Vereinfachung vor allem im Bereich des Fonds und nicht bei den Sozialversicherungsträgern im gewünschten Ausmaß eintritt. Auch ist unklar, inwieweit das Verfolgungsrecht der Sozialversicherungsträger über jene Beitragsanteile, die durch die Bestimmung des § 13 a nicht erfaßt sind, erhalten bleibt und inwieweit ein Widerspruch zur Fiktion der Beitragsbefriedigung besteht.

Im Anschluß an die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag einige der sich aus der schon in der Einleitung angesprochenen mangelhaften Koordinierung der Vorschriften einzelner Rechtsbereiche im Zusammenhang mit der Insolvenz-Entgeltsicherung ergebenden Probleme aufzuzeigen:

• Ein nach der derzeitigen Rechtslage nahezu unlösbares Problem stellt die steuerliche Behandlung von laufenden Bezügen und Sonderzahlungen bei Konkurs und Ausgleich dar. Die Höhe dieser Besteuerung richtet sich nämlich nach dem Auszahlungszeitpunkt dieser Entgelte. Bei der Errechnung der Nettoansprüche zur Antragstellung ist aber meist nicht voraussehbar, in welchem Kalenderjahr dieser Zeitpunkt liegen wird. Folgt man der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich daß es sich bei der Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld um keine Lohnzahlung handelt, sondern erst die Zahlung des Masse- oder Ausgleichsverwalters an den Insolvenz-Ausfallgeldfonds als solche anzusehen ist, ist dieser Zeitpunkt überhaupt nicht abzuschätzen, ja es bleibt überhaupt fraglich, ob der Masseverwalter oder Ausgleichsschuldner überhaupt und wie viel er an den Insolvenz-Ausfallgeldfonds zahlt.

Aus diesem Grund fordert der Österreichische Arbeiterkammertag eine umgehende Lösung dieses Problems. Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages entweder im Einkommenssteuergesetz ein fester Steuersatz für Ansprüche, für die Insolvenz-Ausfallgeld gewährt wird, zu normieren oder im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz nach dem Muster des § 13 a IESG ein bestimmter Prozentsatz festzulegen, der von den Bruttoansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer in Abzug zu bringen ist.

Eine derartige Regelung würde auch die seit Beginn des Insolvenz-Entgeltsicherungsschutzes bestehenden, zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führenden Probleme bei der Ermittlung des den betroffenen Arbeitnehmern auszuzahlenden Nettobetrages ausschalten, bzw deren Lösung wesentlich erleichtern.

Dazu ist allerdings von Seite des Österreichischen Arbeiterkammertages festzuhalten, daß es nach der nunmehr beinahe zehnjährigen Erfahrung bei der Vollziehung dieses Gesetzes der Arbeitsmarktverwaltung möglich sein müßte, bei den das Insolvenz-Ausfallgeld anweisenden Arbeitsämtern ausreichend in Lohnverrechnung geschulte Mitarbeiter einzusetzen.

+ Ein weiteres Beispiel, das den durch die Rechtszersplitterung gerade im Bereich der Insolvenzen herbeigeführten eigentlich unhaltbaren Rechtszustand widerspiegelt, ist die Frage der Besteuerung von Abfertigungsansprüchen bei Kündigung und Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem Fortführungsbetrieb nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die gegenwärtig zu diesem Problem zB von der Finanzprokuratur vertretene Rechtsansicht, ein derartiges Arbeitsverhältnis sei nicht als neu eingegangen sondern als ununterbrochen anzusehen, führt zu einer über den Normalfall weit hinausgehenden Besteuerung der Abfertigung. Damit ist jedoch den Arbeitnehmern jeglicher Anreiz zur Aufnahme eines derartigen Arbeitsverhältnisses genommen.

Gerade im Falle eines Ausgleichs führt dies zu fatalen Konsequenzen, da bei Wegfall der Stammbelegschaft eine erfolgreiche Betriebsweiterführung so gut wie ausgeschlossen ist und es durch Kündigung und Wiederaufnahme der Belegschaft nicht mehr möglich ist, den Betrieb im Sinn einer Weiterführung zu entlasten und die Belegschaft zu halten.

+ Außerdem ist es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages dringend erforderlich, daß die Ausgleichs- und Masseverwalter verpflichtet werden, die Arbeitnehmer nachweislich von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu benachrichtigen, und die Tätigkeit dieser Verwalter dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu regeln, sodaß sie einer möglichst umfangreichen Betriebsfortführung und damit Erhaltung von Arbeitsplätzen dienlich ist. In diesem Zusammenhang wird die langjährige Forderung der Interessensvertretung wiederholt, die Masse- bzw Ausgleichsverwalter

gesetzlich zu verpflichten, die Arbeitnehmer bei der Ermittlung ihrer Ansprüche zu unterstützen bzw ihnen taugliche Abrechnungen über ihre Ansprüche auszufolgen. Die Frage der im Moment ganz offensichtlich weit überhöhten Honorierung dieser Tätigkeit sollte ebenfalls einer Lösung zugeführt werden.

+ Angesichts der in der Einleitung erwähnten gesicherten finanziellen Situation des Insolvenz-Ausfallgeldfonds und angesichts einer für die Betroffenen nur schwer zu erkennenden Kompetenzverteilung zwischen den betroffenen Behörden ist auf einen weiteren Problembereich hinzuweisen: Arbeitgeber fungieren bei der Realisierung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (Lohnsteuerausgleich, Familienbeihilfe) ihrer Arbeitnehmer gleichsam als Erfüllungsgehilfen der Finanzbehörde. Dabei kommt es gerade bei Zahlungsschwierigkeiten immer wieder dazu, daß zwar auf den entsprechenden Nachweisen den Finanzämtern gegenüber diese Ansprüche als den Arbeitnehmern ausbezahlt ausgewiesen werden, die entsprechenden Geldbeträge aber einbehalten werden. Zwar ermöglichen es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (BAO, FLAG) den Arbeitnehmern, diese Ansprüche auch in solchen Fällen gegenüber den Finanzbehörden durchzusetzen, doch bedeutet dies für die Betroffenen einen bedeutenden zusätzlichen Verfahrensaufwand und beträchtliche Beweisschwierigkeiten. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, auch derartige Ansprüche als von der Bestimmung des § 1 Abs 2 IESG erfaßt anzusehen und somit dafür die Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld zu ermöglichen. Dem Fonds müßte dann allerdings ein entsprechender Ersatzanspruch gegenüber den Finanzbehörden eingeräumt werden.

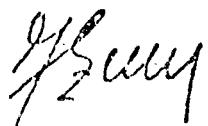
Diese Beispiele mögen genügen, um die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Fortführung einer Regelung des Problembereiches Insolvenz der Arbeitgeber unter dem Aspekt einer möglichst weitgehenden Erhaltung von Arbeitsplätzen aufzuzeigen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher weitere Gespräche in dieser Richtung an und sichert selbstverständlich seine Bereitschaft zur Mitarbeit zu.

- 16 -

Unabhängig davon betont der Österreichische Arbeiterschaftstag sein großes Interesse an einer möglichst baldigen, dem sozialpolitischen Zweck entsprechenden Novellierung des für die österreichischen Arbeitnehmer so wichtigen Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und ersucht das do Bundesministerium, die in der Stellungnahme enthaltenen Vorschläge und Anregungen bei der Erarbeitung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

